

Rekurs erfolgreich: Keine Besitzstörung

Nach Rechtsstreitigkeiten im Zuge von Vermessungstätigkeiten ist klar: Menschen dürfen Grundstücke betreten, wenn sie dies aus professionellen Gründen tun, die der Allgemeinheit dienen. Wenn Vermessungsarbeiten anstehen, so müssen diese auch auf Grundflächen durchgeführt werden können, die gar nicht oder nur indirekt betroffen sind.

Baurecht, Eigentumsrecht, Verkehrsrecht etc. veranlassen zu Vermessungen, die zum Rechtsschutz des Auftraggebers dienen. Das Bundes-Vermessungsgesetz schreibt vor, dass die Organe der Vermessungsbehörden jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude betreten dürfen. Wenn es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, können die Grundstücke befahren werden. Einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Pflanzen dürfen beseitigt und alle erforderlichen Vermessungs- und

Grenzzeichen angebracht werden. In zwei Fällen hatte ein Angestellter eines Ingenieurkonsultantenbüros für Vermessungswesen das Nachbargrundstück einer zu vermessenden Liegenschaft betreten und ein Vermessungszeichen eingeschlagen. Er wurde vom Besitzer des betroffenen Grundstücks auf Besitzstörung geklagt. Die Bezirksgerichte gaben dem Kläger recht. Die Rekursgerichte wiesen jedoch mit Endbeschluss die Klage ab.

In der ausführlichen Begründung wurde angeführt, dass der Beklagte nicht



Foto: ig-geokulturfrauen.de

Vermesser dürfen Grundstücke betreten.

eigenmächtig gehandelt habe und er Kraft des Gesetzes berechtigt war, das Grundstück zu betreten.

Das Rekursgericht merkt weiters auch an, dass die Erlaubnis zum Betreten der fremden Grundstücke dem öffentlichen Interesse dient und es keinen unverhältnismäßigen Eingriff darstellt, zumal lediglich das

Betreten von Grundstücken, nicht aber von Gebäuden gestattet wird.

DÜRF'NS DENN DAS? Es wurde erwähnt, dass es nur wenige gerichtliche Entscheidungen dazu gibt, wohl auch mangels Klägern. So kommt es zu wenig Streit und nur selten zur Befassung der Gerichte. Aus Anlass der zwei bedauerlichen Fälle, die zu diesem Artikel geführt haben, werden die Ingenieurkonsultanten für Vermessungswesen Vorsorge treffen, dass ihre Mitarbeiter mit Ausweisen ausgestattet werden. Außerdem ist bei der Landesfachgruppe Vermessungswesen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsultanten ein Merkblatt zu beziehen, das bei Arbeiten ans seitliche Autofenster geheftet werden kann und über die Grundbetreuungserlaubnis Auskunft gibt.

**IHR PARTNER IN
VERSICHERUNGSFRAGEN**

WIR SIND:

- unabhängig
- international

• führender Industrieversicherungsmakler
• seit Jahrzehnten Spezialist für
Versicherungsfragen der freien Berufe

UNSERE LEISTUNGEN:

Optimierung des Versicherungsschutzes

- individuelle Lösungen
- Preis/Leistung

BETREUUNG:

- Laufende Aktualisierung von Verträgen
- Abwicklung von Schadensfällen

Aon Jauch & Hübener
VERSICHERUNGSMAKLER

.....

1110 Wien, Geiselbergstraße 17, Tel.: 057800-0, E-Mail: aon@jahu.at
8010 Graz, Anzengrubergasse 6-8, Tel.: 057800-0,
E-Mail: aon@jahu.at
6845 Hohenems, Schloßplatz 13, Tel.: 057800-0, E-Mail: aon@jahu.at
6020 Innsbruck, Michael-Gaismayr-Straße 11,
Tel.: 057800-0, E-Mail: aon@jahu.at
4020 Linz, Fabrikstraße 32, Tel.: 057800-0, E-Mail: aon@jahu.at
5026 Salzburg, Aignerstraße 78/11, Tel.: 057800-0,
E-Mail: aon@jahu.at

Buchtipps

Rechts- und technische Details zur Anwendung des Liegenschaftsteilungsgesetzes, des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung findet man in

KALUZA/BURTSCHER

Das österreichische Vermessungsrecht

3. Auflage 2002, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, ISBN 3-214-03234

MERKBLATT

Betretungs- und Befahrungsbefugnisse der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (Zivilgeometer) und deren Hilfskräfte gemäß Österreichischen Bundesgesetzen.

Auszug aus dem Vermessungsgesetz VermG 1968:

§ 43

(1) Die Organe und Beauftragten der in § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, bezeichneten Personen oder Dienststellen sind unbeschadet der Vorschriften des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, sowie der Bundesgesetze über militärische Sperrgebiete, BGBl. Nr. 204/1963, und über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, befugt, zur Durchführung ihrer vermessungstechnischen Arbeiten

- 1. jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf errichteten Gebäude zu betreten und, soweit es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, zu befahren,**
- 2. einzelne, die Vermessungsarbeiten hindernde Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen im notwendigen Umfang zu beseitigen und**
- 3. alle erforderlichen Vermessungszeichen vorübergehend und Grenzzeichen anzubringen.**

Auszug aus dem Bundesstraßengesetz 1971:

§ 16

(1) Auf Antrag hat die Behörde dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Vornahme von Untersuchungen und Vorarbeiten für den Bau einer Bundesstraße sowie für Erhebungen zur Beurteilung der Umweltsituation die Bewilligung zu erteilen, **fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die erforderlichen Untersuchungen und sonstigen technischen Vorarbeiten** gegen Entschädigung auszuführen. Die Behörde entscheidet hiebei über die Zulässigkeit einzelner vorzunehmender Handlungen unter Bedachtnahme auf deren Notwendigkeit sowie die möglichste Schonung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des betroffenen Grundstückes beziehungsweise allfälliger Bergbauberechtigungen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

Aus dem Eisenbahngesetz 1957:

§ 40a - Vorarbeiten

(1) Zur Durchführung von Vorarbeiten zur Ausarbeitung eines Bauentwurfes für neue oder für die Veränderung bestehender Eisenbahnen oder Eisenbahnanlagen erhält der Bauherr das Recht, **auf fremden Liegenschaften die zur Vorbereitung des Bauvorhabens erforderlichen Arbeiten unter möglichster Schonung fremder Rechte und Interessen vorzunehmen oder von einem Beauftragten vornehmen zu lassen.** Er hat den hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Aus dem Rohrleitungsgesetz 1975:

§ 7 - Vorarbeiten

(1) Zur Durchführung von Vorarbeiten zur Ausarbeitung des Projektes einer Rohrleitungsanlage ist der Projektersteller berechtigt, **fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Projektes der Anlage erforderlichen Untersuchungen und Arbeiten unter möglichster Schonung fremder Rechte vorzunehmen.**

Für die Bundesfachgruppe Vermessungswesen
Wien, 2007